

SATZUNG

Art. 1)

Es wird der Verein „debra-südtirol / alto adige, Interessengemeinschaft Epidermolysis bullosa“ mit Sitz in Toblach – Rienzstr. 12/d, gegründet.

Art. 2)

Der Verein, der keine Gewinnabsicht bezweckt, strebt, in Einhaltung und in Anwendung der italienischen Gesetzgebung auf dieser Materie, ausschließlich Zwecke der sozialen Solidarität mittels der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe an. Der Verein beabsichtigt, die eigenen Ziele maßgeblich und hauptsächlich mittels persönlicher, freiwilliger und unentgeltlicher Dienstleistungen der eigenen Mitglieder, zu verfolgen.

Zweck des Vereines ist

- Die Förderung Epidermolysis bullosa-Kranker,
- Herstellung von Kontakten zwischen den Betroffenen,
- Erfahrungsaustausch,
- Unterstützung von klinischen und basiswissenschaftlichen Untersuchungen,
- Sammlung wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu Thema „Epidermolysis bullosa“,
- Beratung von Betroffenen und Angehörigen,
- Erfassung der Epidemiologie (Verbreitung) der mechanobulösen Erkrankungen in Südtirol/Italien,
- Schaffung von exakten Diagnosen bei Erkrankten,
- Organisation von jährlichen Untersuchungen zum Ausschluss der Entstehung von Plattenepithelkarzinomen etc.,

2

- Schaffung von Möglichkeiten zur Versorgung Neugeborener durch eine versierte Krankenschwester,
- Betreuung der Errichtung von Versorgungsgruppen für EB-Betroffene in den klinischen Zentren,
- Kontaktaufnahme zu entsprechenden ausländischen Organisationen,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Medien, Publikationen in Fachjournalen, Informationen von Kliniken, Krankenhäusern und Facharztpraxen bzw. Praxen für Allgemeinmedizin,
- Erstellung von Aufklärungsbroschüren und/oder Videobändern für Betroffene; regelmäßig erscheinende Informationsschreiben.

Art. 3)

Die Mittel zur Abwicklung der Tätigkeit werden aufgebracht durch:

- Beiträge von Seiten der Mitglieder;
- öffentliche Beiträge;
- Einnahmen aus den Leistungen und Veranstaltungen
- Sponsoren;
- den Verkauf von Produkten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen;
- Freiwillige Beiträge;
- Erlöse aus Inseraten und Infobroschüren;
- Erlöse aus Benefizveranstaltungen;
- Sammlungen;
- Sonstige Zuwendungen.

Art. 4)

Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die an der Zielsetzung des Vereins interessiert sind und bereit sind ihn zu unterstützen. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand,

3

worin sich der Ansuchende ausdrücklich verpflichtet, die Vorschriften der vorliegenden Satzung bedingungslos zu akzeptieren. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Vollversammlung. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit in persönlicher, spontaner und kostenloser Form aus.

Art. 5)

Jedes Mitglied hat das Recht an den Vollversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Bestimmungen der Satzung und die von der Vollversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse zu befolgen, den Zweck des Vereins zu fördern, die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.

Art. 6)

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- Austritt oder Verzicht;
- Ausschluß wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge;
- Schwere Verfehlungen gegen die Bestimmungen der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt muß in schriftlicher Form mindestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein mitgeteilt werden.

Der Ausschluß des Mitgliedes erfolgt mit begründetem Beschluß der Vollversammlung. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung kann der Betroffene innerhalb 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Schiedsgericht Berufung einlegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat grundsätzlich innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Berufung zu erfolgen und ist endgültig.

Artr. 7)

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Vollversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Der Präsident;
- d) Die Kassarevisoren.

Die Ämter der Vereinsorgane sind unentgeltlich.

Art. 8)

Die Vollversammlung ist das höchste beschlußfähige Organ des Vereines, und wird zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einberufen.

An der Vollversammlung können nur jene Mitglieder teilnehmen die ordnungsgemäß den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Jedes teilnehmende Mitglied kann nur durch Vollmacht ein einziges Mitglied vertreten.

Die ordentliche Vollversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden und ist zuständig für:

- Die Festlegung der Richtlinien zur Erreichung des Zwecks des Vereines;
- Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Die Genehmigung der Jahresabrechnung;
- Die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Den Ausschluß von Mitgliedern;
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassarevisoren;
- Alle Angelegenheiten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern zur Beschlußfassung vorgebracht werden.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Sie erfolgt schriftlich mindestens 7 (sieben) Tage vor dem festgesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde. Die Vollversammlung muß auch einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder die

Mehrheit der Mitglieder verlangen. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefaßt. Die Vollversammlung ist in erster und zweiter Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

Die außerordentliche Vollversammlung ist zuständig für:

- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Ernennung und Abberufung der Liquidatoren.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung werden durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.

Art. 9)

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus insgesamt 4 bis 10 natürlichen Personen, die von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten auf eigene Initiative oder auf Anfrage von wenigstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Dem Vorstand sind die Führung und die Verwaltung des Vereins anvertraut.

Art. 10)

Der Präsident

Der Präsident, und dessen Stellvertreter, wird vom Vorstand aus dessen Mitte, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, mit absoluter Mehrheit der Anwesenden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident vertritt den Verein vor Gericht und gegenüber Dritten. Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein und führt bei denselben den Vorsitz.

6

Art. 11)

Die Kassarevisoren

Die Vollversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand drei Kassarevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürften. Die Kassarevisoren haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, sich zu diesem Zweck über die Geschäftsgebarung zu unterrichten und der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassarevisoren können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 12)

Der Verein verfällt mit freiem Willen der Mitgliederversammlung bei einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Allfällige Überschüsse fließen jenen Vereinen und / oder Körperschaften zu, die den gleichen, einen ähnlichen, oder ergänzenden Zweck verfolgen; allfällige Verluste werden von den Mitgliedern jeweils zu gleichen Teilen getragen.

Art. 13)

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern selbst werden einem Schiedsgericht unterbreitet, welches sich aus drei Personen zusammensetzt die Mitglieder des Vereins sein müssen, davon werden zwei von den interessierten Parteien gewählt und ein Dritter, welcher den Vorsitz führt, vom Vorstand festgesetzt, welcher aber nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Dem Schiedsgericht sind ausgedehnte Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen übertragen und der Urteilsspruch muß ohne Einspruchsmöglichkeit angenommen werden.

Art. 14)

Für alles, was in diesem Vertrag nicht berücksichtigt wurde, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der anderen geltenden Gesetze.

03 MAG. 2004

Golda Kayz
g...
Bahn d...
SLB...
Christen Kunde